

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

### 1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

#### a. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

#### b. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Grundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

#### c. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Tabellen 3 und 4)

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzung und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

- **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

- **Messung**

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

- **Abrechnung**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

#### d. Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit (Tabelle 5 – Blindarbeit)

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

#### e. Berechnung von Konzessionsabgabe (Tabelle 6 – Konzessionsabgabe)

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Kunden auch nachträglich der erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu höheren Konzessionsabgabe führt.

#### f. Entgelte gemäß KWKG (Tabelle 7 – KWKG-Umlage)

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

#### g. Entgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8 – § 19 Umlage)

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000.000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden anzuwenden sind, zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

**h. Aufschläge aufgrund § 17f Abs. 5 EnWG (Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage)**

Gemäß §17f Abs. 5 EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbraucher erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

**i. Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten)**

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden.

**j. Berechnung von Mehr-/Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Gemäß § 13 Abs. 3 der StromNZV sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wie in Abschnitt 4 des BDEW-Praxisleitfadens zur Ermittlung Mehr-/Mindermengen beschrieben, wird der Netzbetreiber die vom BDEW veröffentlichten Preise übernehmen.

**k. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

**l. Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang.

**m. Aushilfsenergielieferungen**

Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

## 2. Preisblätter

- Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

Tabelle 1: leistungsgemessene Kunden	Ganzjahresvertrag			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in:				
Umspannung HS/MS	5,84	2,81	69,93	0,25
Mittelspannung	9,75	2,67	67,98	0,34
Umspannung MS/NS	10,44	2,81	71,31	0,38
Niederspannung	13,20	3,01	71,06	0,70

Entgelte zuzüglich Blindstrom (Tabelle 5), Konzessionsabgabe (Tabelle 6), KWKG-Umlage (Tabelle 7), § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage (Tabelle 9) und § 18 Umlage für abschaltbare Lasten (Tabelle 10).  
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die Ehinger Energie GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstig Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste, die individuell für den Kunden berechnet werden.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Grundpreis €/a	62,00	73,78
Arbeitspreis ct/kWh	2,87	3,41
Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	0,57	0,68
Tabelle 2c: Wärmepumpe	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Arbeitspreis ct/kWh	1,42	1,69
Tabelle 2d: Kommunaler Verbrauch	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
Grundpreis €/a	55,80	66,40
Arbeitspreis ct/kWh	2,58	3,07

Entgelte zuzüglich Blindstrom (Tabelle 5), Konzessionsabgabe (Tabelle 6), KWKG-Umlage (Tabelle 7), § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage (Tabelle 9) und § 18 Umlage für abschaltbare Lasten (Tabelle 10).  
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die Ehinger Energie GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstig Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

<b>Tabelle 3:</b>	-	Messstellenbetrieb €/Jahr	Messung €/Jahr	Abrechnung €/Jahr
Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	netto	540,00	120,00	240,00
	brutto	642,60	142,80	285,60
Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung	netto	240,00	120,00	240,00
	brutto	285,60	142,80	285,60
Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	netto	810,00	180,00	360,00
	brutto	963,90	214,20	428,40
Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung	netto	360,00	180,00	360,00
	brutto	428,40	214,20	428,40

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

<b>Tabelle 4:</b>	Ablesung und Abrechnung	-	Messstellenbetrieb €/Jahr	Messung €/Jahr	Abrechnung €/Jahr
<b>Eintarifmessung</b>	Jährlich	netto	7,80	2,40	12,00
		brutto	9,28	2,86	14,28
	Halbjährlich	netto	7,80	4,80	24,00
		brutto	9,28	5,71	28,56
	Vierteljährlich	netto	7,80	9,60	48,00
		brutto	9,28	11,42	57,12
	Monatlich	netto	7,80	28,80	144,00
		brutto	9,28	34,27	171,36
<b>Zweitarifmessung</b>	Jährlich	netto	12,00	3,60	12,00
		brutto	14,28	4,28	14,28
	Halbjährlich	netto	12,00	7,20	24,00
		brutto	14,28	8,57	28,56
	Vierteljährlich	netto	12,00	14,40	48,00
		brutto	14,28	17,14	57,12
	Monatlich	netto	12,00	43,20	144,00
		brutto	14,28	51,41	171,36

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Blindarbeit**

<b>Tabelle 5 – Blindarbeit</b>	Entgelt - netto	Entgelt - brutto
für Blindarbeit, die 50 % der Wirkarbeit überschreitet ct/kvarh	1,00	1,19

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Konzessionsabgabe**

<b>Tabelle 6 – Konzessionsabgabe</b>		<b>Entgelt - netto</b>	<b>Entgelt - brutto</b>
<b>innerhalb Schwachlastzeit</b> <b>lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV</b>	ct/kWh	0,61	0,73
<b>außerhalb Schwachlastzeit</b> <b>lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV</b>			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
<b>Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV</b>	ct/kWh	0,11	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetznovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 01.01.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für die Wälzungsprozess die folgenden Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege\\_Prognosen.htm](https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm).

<b>Tabelle 7 – KWKG-Umlage</b>		<b>Entgelt - netto</b>	<b>Entgelt - brutto</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,445	0,5296
<b>Letztverbrauchergruppe B´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,445	0,5296
über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,040	0,0476
<b>Letztverbrauchergruppe C´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,445	0,5296
über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,030	0,0357

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV**

<b>Tabelle 8 – § 19 Umlage</b>		<b>Entgelt - netto</b>	<b>Entgelt - brutto</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,378	0,4498
<b>Letztverbrauchergruppe B´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,378	0,4498
über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,050	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,378	0,4498
über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

[https://www.netztransparenz.de/de/Umlagen\\_19.2](https://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2)

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschlag aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlichen wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [https://www.netztransparenz.de/de/Umlage\\_17f.htm](https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm).

<b>Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage</b>		<b>Entgelt - netto</b>	<b>Entgelt - brutto</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,04	0,0476
<b>Letztverbrauchergruppe B´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,04	0,0476
über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,027	0,0321
<b>Letztverbrauchergruppe C´</b>			
bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,04	0,0476
über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	ct/kWh	0,025	0,0298

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschlag aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

- Sonstige Entgelte**

<b>Tabelle 11:</b>		<b>Entgelt - netto</b>	<b>Entgelt - brutto</b>
Tarif- oder Lastschaltgerät	€/Jahr	9,40	11,19
GSM-Modem	€/Jahr	320,00	380,80
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe	€/Jahr	60,00	71,40
Stromwandler Niederspannung	€/Jahr	22,50	26,78
Stromwandler Mittelspannung	€/Jahr	94,50	112,46
Spannungswandler Mittelspannung	€/Jahr	81,00	96,39
Ablesung durch den Netzbetreiber	€/Stück	40,00	47,60
Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung	€/Stück	40,00	47,60
Entstörungspauschale ZFA	€/Stück	50,00	59,50

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlussnutzung**

<b>Tabelle 12:</b>		<b>Entgelt - netto</b>	<b>Entgelt - brutto</b>
Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung		50,00	59,50
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit		nach Aufwand	nach Aufwand

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).